



HochschülerInnenschaft an der TU Wien
Körperschaft öffentlichen Rechts, Vorsitz
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8 – 10
erster Stock, roter Bereich
Tel.: 58801 – 49503
Fax: 586 91 54
Mobil: 0699 – 10103348
Email: zahi@fsmat.at
WWW: <http://www.htu.at>

38/SN-154/ME

31.3.2001

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien
EINSCHREIBEN

Betrifft: Stellungnahme der HTU Wien zum Entwurf zur UniStG – Novelle (GZ. 52.300/63 – VII/D/2/2000)

Sehr geehrtes Präsidium!

In Anlage erlaube ich mit Ihnen die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Technischen Universität zum Entwurf zur UniStG – Novelle (GZ. 52.300/63 – VII/D/2/2000) in 25 facher Ausführung zu übersenden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen zeichne ich,

Hochachtungsvoll



Stellungnahme zur UniStG – Novelle (GZ 52.300/63 – VII/D/2/2000) der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien

ad § 17

Es sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, einen baccalaureus irregularis, vor allem aber einen magister irregularis, zu studieren, da nur so das Prinzip der forschungsgeleiteten Lehre umgesetzt werden kann.

ad § 26

Die internationale Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen sollte von unabhängigen, fachlich kompetenten Gremien, und nicht von Einzelpersonen per Verordnung festgelegt werden können.

ad § 33:

Es erscheint sinnvoll, zusätzlich ein Photo des/der Studierenden auf der Karte anzubringen, um möglichen Missbrauch bei Prüfungsanmeldungen und Ähnlichem vorzubeugen. Weiters sollte man über eine zusätzliche Einführung eines Zugangscodes (ähnlich Bankomatcode) für die Karte nachdenken, da dadurch viele Verwaltungsvorgänge vereinfacht werden könnten.

Eine Kombination mit der Sozialversicherungsnummer bzw. -karte scheint aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich.

ad § 34 (Absatz 4)

Die HTU Wien plädiert für eine ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

ad 34 (Absatz 5a)

Die Voraussetzung eines Kooperationsvertrages zwischen den beiden Universitäten für die befristete Zulassung von Studierenden an einer Universität in Österreich ist unserer Meinung nach eine Einschränkung der internationalen Mobilität der Studierenden. Insofern plädieren wir für eine Streichung dieses Absatzes.

ad § 35 (Absatz 6)

Unserer Meinung nach ist es nicht unbedingt evident, daß durch eine Urkunde über den Abschluß eines mindestens dreijährigen Lehrgangs universitären Charakters die allgemeine Universitätsreife gegeben sein muß. Insofern plädieren wir für eine ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

ad § 55 (Absatz 3)

Durch diese Gesetzesänderung bekommt der/die StudiendekanIn mehr Arbeit. Im Gegensatz dazu würde sich nach jetzigem Gesetz diese Arbeit auf die einzelnen Lehrveranstaltungsleiter verteilen. Zu begrüßen wäre jedoch ein Berufungsrecht beim Studiendekan, falls der Antrag der StudentIn abgelehnt wird.

ad § 59 (Absätze 1, 1a, 2, 2a und 3)

Die Festlegung einer expliziten Einmonatsfrist wird von der HTU Wien ausdrücklich begrüßt!

ad § 60

Analog zu § 55 (3) ist es äußerst unpraktikabel die oder den StudiendekanIn für die Aufbewahrung der Unterlagen verantwortlich zu machen. Diese Verantwortlichkeit sollte bei den jeweiligen LVA-Leitern verbleiben.

ad § 61 sowie § 62 (Absatz 6) und §65 a (Absatz 7)

Der/Die StudiendekanIn soll kein Einspruchsrecht in **fachlichen Belangen** gegen Diplomarbeiten und Betreuungspersonen haben.

ad. §64

Dieser Paragraph ist unserer Meinung nach im Sinne der Interantionalität der Studien und unerläßlich und darf keines Falls gestrichen werden! Ein Widerspruch »zur Sicherung der europäischen und darüber hinaus internationalen Kompatibilität von Studienabschlüssen an österreichischen Universitäten« Wie in den Erläuterungen erwähnt ist unserer Meinung nach nicht gegeben.

ad § 67 (Absatz 1)

Der Satz:«Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für akademische Grade, die Absolventinnen und Absolventeten von Lehrgängen universitären Charakters verliehen wurden.» ist wieder zu streichen!